

indirekte Rezeption. Einer breiten Überlieferung und Rezeption der nach etablierter Forschungsmeinung offiziell promulgierten Fassung der Triburer Konzilsakten in Bayern stehen also nur vier vergleichsweise späte Exzerptkanones in Mainz und ein wohl nur indirekt übernommener Kanon in Sachsen gegenüber: Ein einigermaßen überraschender Befund, den allein auf das Konto der großen Handschriftenverluste im Rheinland zu buchen sich verbietet, wenn man die durchaus faßbare Rezeption der Kurzversionen im fränkisch-lotharingisch-sächsischen Bereich und auch in einigen Konzilsakten des 10. Jahrhunderts berücksichtigt.

Die *Catalaunensis*: Sie setzt ein mit einer kurzen, vom Redaktor nachträglich vorangestellten Praefatio und besteht aus 35 knappen, z. T. protokollartigen Kanones, die in der Editionsvorlage keine Zählung aufweisen; Subskriptionen fehlen²⁸. Dem Wortlaut der Praefatio zufolge ist der ordnende Eingriff eines Redaktors, zumindest bei der Abfolge der Kapitel, nicht auszuschließen²⁹; ob auch eine regelrechte Auswahl aus einer ursprünglich umfangreicheren Kapitelreihe anzusetzen ist, muß offenbleiben. Die *Catalaunensis* war als geschlossene Aktenversion bisher nur aus einer einzigen und vergleichsweise späten west-

schrift, da in letzterer (als cc. 233d und 233c; fol. 157v), beide Kapitel der 98-Kapitel-Sammlung wiederkehrten, und zwar beide hier wie dort mit der Inskription *Ex dictis Fructuosi episcopi*. Diese Inskription ist zutreffend jedoch nur für das in der 98-Kapitel-Sammlung erste und im Wolfenbüttler Codex zweite der beiden aus Regino übernommenen (dort aber nicht aufeinanderfolgenden) Kapitel; das andere ist unidentifiziert und bei Regino ohne Inskription. Wenn also durch Abschreibefehler o. ä. eine Inskription auf ein uninskribiertes Folgekapitel übertragen worden sein sollte, dann wäre dies wahrscheinlicher in einer Sammlung vonstatten gegangen, in der die Kapitel in der Reihenfolge der 98-Kapitel-Sammlung aufeinanderfolgten, als bei einer Sammlung mit umgekehrter Reihenfolge wie im Wolfenbüttler Codex. Etwas ähnliches ist wohl auch als Ursache der Fehlinskription des Vulgata-Kapitels anzusetzen: In der 98-Kapitel-Sammlung ist dieses als c.70 – und zwar ohne Inskription – eingereiht; voraus geht mit c.44 des Konzils von Auxerre (561–605) ein Kanon, der fälschlich als *In synodo Toletano c. XLII* inskribiert ist (vgl. K r a u s e ebd. S. 301 f.). Im Wolfenbüttler Codex ist dieses Kapitel mit gleicher Fehlinskription als c.233b (fol. 157v) zu finden; der Vulgata-Kanon folgt als c.233e nach den beiden oben genannten „Fructuosus-Dicta“ und führt nun entsprechend der Textanordnung der 98-Kapitel-Sammlung die naheliegende Fehlinskription *Ex concilio Toletano*. – Auch bei einem der Triburer Kurzkanones sind Lesartenübereinstimmungen speziell zwischen der 98-Kapitel-Sammlung und dem Wolfenbüttler Codex zu konstatieren, vgl. unten S. 442 Anm. 45. – Zu Kapiteln der Triburer Kurzversionen in ihm vgl. unten S. 441 Anm. 44 und S. 445 f. Anm. 62.

28) Zur Editionsfrage und zur Zählung ihrer Kanones vgl. oben S. 430 f. Anm. 5 und 8 sowie die tabellarische Übersicht unten S. 468.

29) Darauf hat bereits S e c k e l NA 18 (1893) S. 388 mit Anm. 2 hingewiesen.